

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG OPERATIVER WERBEMASSNAHMEN GÜLTIG FÜR 2024

GEFÖRDERT WERDEN VERANSTALTUNGEN/EVENTS/AKTIVITÄTEN/

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des [Landesgremiums Salzburg des Handels mit Mode & Freizeitartikeln](#), die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 12 Monaten Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen und keine Rückstände haben

FÖRDERBARE AKTIVITÄTEN

- Modeschauen
- Händlerevents
- Feierlichkeiten im eigenen Shop wie:
Firmenjubiläum, spezielle Einkaufsabende, Präsentation neuer Kollektionen, ...

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. USt.),
- maximal € 500,- pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium des Handels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen vollständigen Ansuchen.

ANTRAG UND DESSEN PRÜFUNG

Mit dem Antrag ist eine genaue Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation vorzulegen. Letztere kann beinhalten:

- Honorare für Models (Visagist/Frisör), Fotograf, Moderation
- Technik (Musik, Bühne, Licht)
- Catering
- Werbemaßnahmen

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2022 und 2023), kann in den nächsten 2 Jahren keine Förderung gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag 30 Tage vor Abhaltung der Veranstaltung in der Geschäftsstelle einlangen muss! Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Salzburg des Handels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

ABRECHUNG

Die Abrechnung muss

- bis spätestens 11. Dezember 2024
- inklusive Aufstellung aller Ausgaben und Kopie der Rechnungen sowie
- einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird bzw. der Fördertopf ausgeschöpft ist.